

S a t z u n g

des Schachclubs Fulda e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schachclub Fulda e. V." und hat seinen Sitz in Fulda. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda unter Nr. VR 641 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports. Dies wird verwirklicht insbesondere durch

- a) regelmäßige Spiel- und Übungsabende,
- b) Pflege des Turnierspiels innerhalb und außerhalb des Vereins,
- c) Werbung für das Schachspiel insbesondere bei Jugendlichen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Jede am Schachspiel interessierte Person kann Mitglied werden, wenn sie um Aufnahme bei einem Vorstandsmitglied nachsucht.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber zum Ende des Kalendervierteljahres.

5. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Einspruchs einzuberufen. Sie entscheidet über den Einspruch. Geht der Einspruch des Mitglieds nicht fristgerecht ein, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus a) dem Vorsitzenden, b) dem Turnierleiter, c) dem Kassenwart.
2. Wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, vertreten sich der Vorsitzende und der Turnierleiter gegenseitig.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand für die Dauer eines Jahres um zwei Personen mit zu bestimmenden Aufgabenbereichen erweitert werden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den Turnierleiter vertreten. Die Vertretung durch den Turnierleiter soll nur bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgen, ohne dass der Verhinderungsfall nachgewiesen zu werden braucht.

§ 7 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
2. Auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds tritt der Vorstand zur Vorstandssitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei (bzw. drei, falls der Vorstand laut § 6, Abs. 3, erweitert wurde) Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Turnierleiter, anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie deren Abberufung,
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
2. Ordentliche und auch außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins ein solche von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich.
5. Anträge auf eine Satzungsänderung sowie ein Antrag auf Vereinsauflösung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden.

§ 9 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder ab 75 Jahre erhalten den beitragsfreien Status „Nestor“.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen (vgl. § 5) gefassten Beschlüsse sind von einem durch den Vorstand bestimmten Mitglied schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb innerhalb des Vereins wird durch die Turnierordnung geregelt, die vom Turnierleiter entworfen und vom Vorstand beschlossen wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins der Vorsitzende und der Turnierleiter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - insbesondere Förderung des Schulschachs - zu verwenden hat.